

München, am 3.4.2016

3. Stellungnahme zum Psychotherapeutengesetz

Die dgkjf begrüsst die differenzierte und zukunftsorientierte Formulierung der BPTK-Stellungnahme.

Folgende Punkte sind unseres Erachtens noch änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig:

1. Es sollte ein Vorschlag zur Dauer von Übergangsregelungen gemacht werden. So gibt es z. B. keine habilitierte Professorin für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die psychoanalytisch bzw. tiefenpsychologisch ausgebildet ist. D. h. dass analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren an keiner Hochschule ausreichend kompetent vermittelt werden kann. Die Verfahrens-Schwerpunkt-Wahl nach der Approbation kann entweder nicht in diese Richtung gehen oder es fehlen die notwendigen Fundamente an Wissen und Kompetenz. Um hier verantwortlich vorzugehen, **sollte eine Übergangszeit für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Umfang von zehn bis fünfzehn Jahren vorgeschlagen werden.** Ohne die Nennung einer Zahl in dieser Größenordnung wird das Ministerium einen viel zu kurzen Zeitraum bestimmen. Bei der tiefenpsychologischen Erwachsenenpsychotherapie besteht ebenfalls ein sehr großes Defizit. Es gibt nur an wenigen Universitäten habilitierte Hochschullehrer, die eine psychodynamische Psychotherapie-Ausbildung vorweisen können. Deshalb sollte auch **für die Erwachsenenpsychotherapie eine Übergangszeit von zehn Jahren empfohlen werden** (eigene Forschung, Promotion und Habilitation gehen nicht schneller).
2. Es sollte eher die Regel sein, dass Hochschulen **die Ausbildung in Kooperation mit Aus- und Weiterbildungsinstituten anbieten.** Damit wäre sichergestellt, dass nicht mangelhafte oder nur knapp ausreichende Praxiskompetenz vermittelt wird, weil mit Müh und Not der Praxisteil von der Hochschule trotz unzureichender personeller und struktureller Ausstattung allein angeboten wird.
3. Der Gesetzgeber muss bereits im neuen Gesetz festhalten, **dass nach der Aprobation die Notwendigkeit der Weiterbildung besteht**, um den psychotherapeutischen Beruf selbständig ausüben zu können und damit auch das Recht auf angemessene Bezahlung.